

# Satzung: Katzenhilfe Sipplingen und Umgebung e.V.



## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Katzenhilfe Sipplingen und Umgebung e.V.“ Er hat seinen Sitz in 78354 Sipplingen. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Sipplingen und die nähere Umgebung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in 79098 Freiburg im Breisgau eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein dient dem Schutz von Katzen vor Missbrauch und Quälerei sowie der Versorgung von herrenlosen Katzen. Um diesen Zweck weitgehend zu erreichen, werden herrenlose und wildlebende Katzen mit tierschutzgerechten Fallen gefangen, in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Tierärzten zur Kastration gefahren und bis zur evtl. Freilassung betreut. Jungtiere werden medizinisch versorgt, von den Mitgliedern in Pflege genommen und vermittelt, hierbei steht der Verein mit sinnvoller Aufklärung über Tierpflege zur Seite. Verletzte Fundkatzen können ebenso gemeldet werden, der Verein und seine Mitglieder übernimmt die Fürsorge in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Tierheim vor Ort. Er steht seinen Mitgliedern mit Rat und Tat und sinnvoller Aufklärung über Tierpflege zur Seite.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt

werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

## §4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden alle Tierhalter und Tierfreunde aufgenommen die das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. Jugendliche die in den Verein aufgenommen werden wollen, müssen mindestens 10 Jahre alt sein und bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Zur Aufnahme reicht der Antragsteller das Formular „Antrag auf Mitgliedschaft bei der Katzenhilfe Sipplingen und Umgebung e.V.“ bei einem Vorstandsmitglied ein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied wird auf Verlangen ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt

durch Ausschluss

durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und zwar spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Der Austritt wird nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss kann erfolgen:

- Wenn die für eine Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft.
- Wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug bleibt.
- Wenn das Mitglied dem Zwecke des Verein zuwiderhandelt.
- Wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins oder seinen Tierschutzbestrebungen schadet oder sonst Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

## §5 Beitrag

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages der von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Halb-

jahres zu zahlen. Ehrenmitglieder die der Vorstand ernennt, sind von der Zahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn besondere Verdienste um den Tierschutz nachgewiesen werden können.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinnen des BGB sind der/die 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Zur Unterstützung des Vorstandes sind beigeordnet als Vorstandsmitglieder:

1. Der Schriftführer (die Schriftführerin)
2. Der Kassier (die Kassiererin)
3. 3 bis 5 Beigeordnete

Der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und alle beigeordneten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins „Katzenhilfe Sipplingen und Umgebung e.V.“ sein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt das einfache Stimmrecht.

## **§8 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der/die erste Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei sind beide jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der/die erste Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des/der Schriftführerin alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. In seiner/ihrer Verhinderung führt sein/ihr Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen des Vereins sorgfältig verwaltet wird. Der Schriftwechsel des Vereins wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder seinem/ihren Stellvertreter und dem/der Schriftführer/in gemeinsam unterzeichnet. Alle Vorstandsmitglieder führen Ihr Amt ehrenamtlich.

## **§9 Rechnungsprüfung**

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils in der Jahreshaupt-

versammlung gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht innerhalb des Geschäftsjahres unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§10 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung**

Alle Versammlungen und Veranstaltungen der Mitglieder, insbesondere Jahreshauptversammlung, beruft der/die erste Vorsitzende eine und leitet sie. Ist er/sie verhindert übernimmt sein/ihr Stellvertreter diese Aufgabe. Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres stattzufinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vier Wochen vorher einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dem Vorstand das Verlangen schriftlich unterbreitet hat. Die Jahreshauptversammlung und die sonstigen Mitgliederversammlungen sind mit der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher bekannt zu geben.

Die Einladung zu Versammlungen erfolgen per E-Mail. Sofern ein Mitglied über keinen E-Mail Account verfügt, wird dieses per Briefpost eingeladen. Anträge von Mitgliedern zu diesen Versammlungen sind dem Vorstand eine Woche vorherschriftlich zu unterbreiten. Darüber ob später gestellt Anträge noch zur Tagesordnung zugelassen werden, entscheidet der/die erste Vorsitzende. Für alle Beschlüsse der Hauptversammlungen und der sonstigen Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Geheimabstimmungen müssen dann vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einmalige und mehrmalige jährliche Umlagen beschließen. Diese dürfen pro Jahr den 2fachen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

## **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift anzuferti-

gen. Diese Niederschrift ist nach Erledigung vor Schluss der Versammlung oder der Sitzung zu verlesen und vom ersten Vorsitzenden oder seinem/ihren Stellvertreter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind festzuhalten.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedernummer zugeordnet. Durch die Mitgliedschaft und die dadurch verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressender Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

### **§ 14 Mitgliederliste**

1. Die dem Verein übermittelten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in einer Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung.
2. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder ausgehängt.
3. Rechte Dritter: Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmt personenbezogene Daten weiter zu melden.

Sipplingen, 06. März 2023